Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 38 (1931)

Heft: 6

Artikel: Lancashire in Not

Autor: Haelge

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-627648

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

No. 6. 38. Jahrgang Erscheint monatlich Zürich, Juni 1931

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie
Offizielles Organ der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil

Adresse für redaktionelle Beiträge: „Mitteilungen über Textil-Industrie", Küsnacht b. Zürich, Wiesenstraße 35, Telephon 800
Adresse für Insertionen und Annoncen: Orell Füßli-Annoncen, Zürich 1, „Zürcherhof", Telephon 26.800

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie", Zürich 1, Mühlegasse 9, entgegengenommen. — Postscheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—
Insertionspreise: Per Millimeter-Zeile: Schweiz 16 Cts., Ausland 18 Cts., Reklamen 50 Cts.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

Inhalt: Lancashire in Not. — Ursprungsmarke für schweizerische Erzeugnisse. — Aus der Praxis des Schiedsgerichtes für den Handel in Seidenstoffen. — Benennung von Kunstseide. — Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenstoffen und -Bändern in den ersten vier Monaten 1931. — Brasilien. Markierung von Geweben. — Industrielle Nachrichten: Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat April 1931. — Schweiz. — Deutschland. — Betriebsübersichten der Seidentrocknungsanstalten Zürich und Basel vom Monat April 1931. — Frankreich. — Italien. — Oesterreich. — Tschechoslowakei. — Ungarn. — Polen. — Canada. — Garn- und Zwirnnummer in graphischer Darstellung. — Das Färben auf Apparaten. — Neue Erzeugnisse und Musterkarten der Gesellschaft für Chemische Industrie in Basel. — Marktberichte. — Messe- und Ausstellungswesen. — Firmennachrichten. — Fachschulen. — Personelles. — Kleine Zeitung. — Literatur. — Patentberichte. — Vereinsnachrichten: Stellenvermittlungsdienst. V. e. W. v. W. Frühjahrsversammlung.

Lancashire in Not.

Englands Baumwollwaren-Außenhandel im Jahre 1930.

Ganz gewaltige Rückschläge.

Die englischen Ausfuhrzahlen zeigen für 1930 sehr starke Rückgänge fast auf der ganzen Linie. Während sich die Ausfuhr der gesamten englischen Fertigwaren-Industrie im Jahre 1930 (440 Millionen £) mit einem Ausfall von fast einem Viertel gegenüber 1929 (574 Millionen £) noch einigermaßen halten konnte, so zeigten die Ausfuhrzahlen in Textilwaren Ausfälle von 30 bis 35 Prozent, die größtenteils aus der zweiten Hälfte 1930 stammen. Die geradezu katastrophal zurückgegangene Ausfuhr an Baumwollstoffen zeugt von einer ganz außerordentlich großen Notlage in Lancashire, wie man sie dort noch nicht kannte, und man kann jetzt daher sagen, daß sich zu dem englischen „Spindel-Problem" nunmehr auch noch das „Webstuhl-Problem" gesellte. Die Wirkungen des indischen Boykotts waren im zweiten Halbjahre 1930 ganz enorm und der überaus scharfe Wettbewerb Japans führte dazu, daß sich das Gesamtergebnis der Ausfuhr dieses Landes an baumwollenen Stückwaren im Jahre 1930 ganz gefährlich an die Ausfuhrzahl Englands in der gleichen Gewebegattung heranschob, so daß über kurz oder lang Japan die englischen Ausfuhrzahlen in Baumwoll-Stückwaren nicht nur erreichen, sondern überschreiten wird. Aber auch sonst sind sehr starke Rückgänge durch die allgemeine Textil-Depression entstanden, worüber die folgenden Zahlen Auskunft geben:

Ausfuhr in Millionen £:	1929	1930	Minus
Baumwollwaren, allgemein	135	88	47
davon: Baumwollstoffe	99	61	38
Baumwollgarn	20	14	6
Woll- und Kammgarn-Waren	53	37	16

Der mengenmäßige Rückgang der Ausfuhr in Baumwollstoffen setzt sich nach Stoffarten zusammen:

in 1000 Q'Yards	1929	1930	Minus
ungebleicht	1,033,821	580,608	453,213
gebleicht	1,295,274	876,582	418,692
bedruckt	482,319	348,985	133,334
stückgefärbt	734,130	506,841	227,289
garngefärbt	126,042	93,750	32,292
Total	3,671,586	2,406,766	1,264,820

Diese Zahlen geben für die englische Baumwollindustrie ein erschütterndes Bild. Einzelne Länder sind ganz gewaltig zurückgefallen, insbesondere China, Brasilien, die Türkei, Niederländisch-Indien, Siam und Britisch-Indien, aber auch viele andere, hauptsächlich mittel- und südamerikanische, sowie europäische Länder. Stark ruckweise vollzog sich der Rückgang der Ausfuhr im zweiten Halbjahr 1930 nach folgenden Ländern:

	1930	
	1. Halbjahr	2. Halbjahr
	in 1000 Q' Yards	
	von	auf
China	31,312	10,589
Rumänien	8,128	3,286
Schweiz	39,481	22,613
Britisch-Indien:	597,295	180,803
Bombay	250,320	67,688
Madras	46,082	29,721
Bengal, Assam, Bihar und Orissa	277,160	68,171
Burmah	23,733	15,223

In Baumwollstoffen mit Kunstseide gemischt liegen jetzt nur die Zahlen bis Ende November 1930 vor, die eine Ausfuhr von 54,343,395 Q'Yards im Werte von 3,142,037 £ erbrachten, was gegenüber dem gleichen Zeitraum 1929 ein Minus von 19,885,174 Q'Yards im Werte von 1,505,894 £ ist. Die nachfolgenden Zahlen lassen erkennen, daß in diesem Artikel das Geschäft nach Niederländisch-Indien um nicht weniger als zwei Drittel zurückging, und nach Britisch-Indien um über die Hälfte. Das sind ganz enorme Einbußen, die sich nie mehr einholen lassen werden. Für die wichtigsten Länder ergeben sich:

Ausfuhr für die ersten 11 Monate 1930	**Weniger** gegen die gleiche Zeit 1929
	in 1000 Q' Yards
Niederland	— 183
Britisch-Indien	— 7656
Australien	— 1721
Britisch-Südafrika	— 44
Neuseeland	— 550
Niederländisch-Indien	— 1679
Aegypten	— 451
China und Hongkong	— 307
Venezuela	— 390
Zunahmen:	
Canada	+ 257
Britisch-Westafrika	+ 8
Argentinien	+ 343
Ceylon	+ 86

Auch die Ausfuhr in Baumwoll-Garn hat sich von 72,691,500 lbs. im ersten Halbjahr 1930 weiter auf 64,018,600 lbs. im zweiten Halbjahr verringert, so daß der Total-Export in 1930 im ganzen 136,710,100 lbs. mit einem Wert von 14,455,407 £

betragen hat, was ein Minus von 29,927,200 lbs. bezw. 6,297,802 £ ergibt gegen das Jahr 1929 mit 166,637,300 lbs. bezw. einem Wert von 20,753,279 £ und 169,206,900 lbs. mit einem Werte von 22,566,494 £ im Jahre 1928. Der englische Export in Baumwollgarn hat sich etwas besser halten können, wie der Export in Baumwollstoffen, weil die beiden Abnehmer Deutschland und Niederland nur mit etwa 15 Prozent ausgefallen sind, während der Export nach Britisch-Indien von 21,436,400 lbs. im Jahre 1929 um fast die Hälfte auf 11,959,600 lbs. im Jahre 1930 gesunken ist. Weitere starke Ausfälle sind für Australien, Straits-Settlements, Polen, Schweiz, C. S. R., U. S. A., Brasilien und Argentinien zu verzeichnen

Während noch im Jahre 1929 der Export Englands sich auf 146,957,700 lbs. ungebleichtes und 19,679,600 lbs. gebleichtes und gefärbtes Baumwoll-Garn bezifferte, ist er im Jahre 1930 auf 123,055,900 lbs. bezw. 13,654,200 lbs. zurückgegangen, die sich auf folgende Garn-Nummern verteilen:

	1929	1930
Bis zu No. 40	76,723,200	65,677,700
über No. 40 bis 80	66,191,200	50,625,000
über No. 80 bis 120	20,626,300	17,818,800
über No. 120	3,096,600	2,588,600

In Lancashire herrscht äußerstes Elend bei der Arbeiterschaft infolge der großen Not bei der Baumwoll-Industrie. So waren z. B. im Jahre 1930 von 240 Firmen dieser Industrie nur 52 in der Lage Gewinne zu verzeichnen; das in diesen 240 Unternehmungen investierte Kapital von 61,537,844 £ trug insgesamt einen Reingewinn von nicht mehr als 412,658 £, also rund 0,6%. Nach derartig gewaltigen Rückschlägen im englischen Baumwollwaren-Export, als einer der vier Säulen der englischen Weltwirtschaft, kann man sagen, daß der Beginn des Prozesses des Abbröckelns der englischen Wirtschaftsmacht nun tatsächlich begonnen hat.

Haelge.

Ursprungsmarke für schweizerische Erzeugnisse.

Verschiedene Länder, so auch Frankreich, haben zur Kennzeichnung ihrer Erzeugnisse im In- und Auslande, eine Ursprungs- oder Schutzmarke eingeführt. In der Schweiz ist vor einigen Jahren von Genf aus die gleiche Anregung ausgegangen, hat jedoch damals keinen Anklang gefunden. Seither haben einzelne schweizerische Industrien, wie diejenige der Leinen-, Möbel- und Käsefabrikation, für ihre Erzeugnisse besondere Schutzmarken geschaffen. Der „Verband für Inlandsproduktion", mit Sitz in Bern, hat nun den Versuch unternommen, ein für das ganze Land gültiges Ursprungszeichen einzuführen, das der Industrie, dem Gewerbe und der Landwirtschaft dienen soll. Dabei wurde von Anfang an festgelegt, daß es sich nicht um eine Qualitäts-, sondern nur um eine Ursprungsmarke handeln dürfe, d. h. das Zeichen bezeugt nicht die besondere Güte, sondern nur die Herkunft der Ware.

Als Ursprungsmarke ist eine Armbrust gewählt worden, d. h. ein Bild, das in gewissem Sinne besonderen schweizerischen Charakter trägt und sich leicht einprägt. Mit der Organisation des Markendienstes, der Verleihung der Marke und der Kontrolle wird eine Zentralstelle betraut, die aus Vertretern der schweizerischen Berufsverbände und der Konsumentenorganisationen zusammengesetzt ist. Die Zentralstelle entscheidet über die Eintragung und die In-Schutznahme der Marke, über ihre Verleihung an Verbände und einzelne Firmen (wobei mindestens 50% des Wertes der Erzeugnisse schweizerischer Herkunft sein müssen), bezeichnet die Kontrollstelle und entscheidet über das Benützungsrecht und den allfälligen Rückzug der Marke, wie auch über die Verhängung von Strafmaßnahmen. Sie soll endlich für die Bekanntmachung der Marke eine geeignete Propaganda im In- und Ausland durchführen.

Das Recht einer Firma, die Marke zu benützen, ist an die Abgabe einer schriftlichen Erklärung, wonach diese ausschließlich für in der Schweiz hergestellte Erzeugnisse Verwendung finden soll, an die Unterzeichnung des Reglementes, die Leistung einer Kaution und endlich an die Zahlung eines Jahresbeitrages geknüpft. Der Beitrag dient zur Deckung der Verwaltungs- und der natürlich hohen Propagandakosten.

Die Abgabe des Ursprungszeichens erfolgt ausschließlich durch die Zentralstelle; für andere Benützungsarten der Marke, wie Einweben, Einpressen, Stempel usf., ist ein Abkommen von Fall zu Fall zu treffen. Die Zentralstelle kann endlich unter gewissen Bedingungen das Benützungsrecht der Marke an die Berufsverbände, zuhanden ihrer Mitglieder abtreten.

Von der Kennzeichnung der Ware wird in erster Linie ihre Bevorzugung durch die schweizerische Kundschaft erwartet und es ist dies wohl auch der Grund, weshalb der Verband für Inlandsproduktion hier die Initiative ergriffen hat. Für die Exportindustrie spielen Erwägungen solcher Art natürlich keine maßgebende Rolle, wenn auch in den letzten Jahren der inländische Markt für die Erzeugnisse dieser Industrien zweifellos an Bedeutung erheblich gewonnen hat. Ihre Einstellung zu einer Ursprungsmarke wird vielmehr ausschließlich von der Beurteilung einer solchen Kennzeichnung im Verkehr mit der Kundschaft im Ausland abhängen. In dieser Beziehung sind jedoch die Interessen verschieden, da es Industrien, wie etwa die Uhren- und Schokoladenfabrikation gibt, die Wert darauf legen, ihr Erzeugnis überall als schweizerisches auszubieten. Bei andern Industrien, wie z. B. der Textilindustrie, liegen die Verhältnisse jedoch anders. Wohl wird der Großeinkäufer über den Ursprung der Ware Bescheid wissen wollen, aber schon der Detaillist und noch viel weniger das Publikum kümmern sich um die Herkunft der Ware und in vielen Fällen könnte ihre Bekundung als schweizerisches, d. h. ausländisches Erzeugnis, dem Verkauf sogar hinderlich sein. Aus diesen Gründen erscheint es wenig wahrscheinlich, daß die der Exportindustrie angehörenden Berufsverbände, sich als solche der Organisation für die Durchführung der Ursprungsmarke anschließen werden, dagegen dürften einzelne Firmen und zwar namentlich solche, bei denen auch der Inlandsabsatz eine Rolle spielt, der an sich begrüßenswerten Institution beitreten.

HANDELSNACHRICHTEN

Aus der Praxis des Schiedsgerichtes für den Handel in Seidenstoffen. Das Schiedsgericht hat sich kürzlich über einen Streitfall ausgesprochen, der ihm von einem Fabrikanten und einer Stückfärberei wegen Schiebens von Japan-Twill, und dem gleichen Fabrikanten, einer Stückfärberei und einer Druckerei wegen ungenügender Weißätzbarkeit von Twill und Jacquard-Faille unterbreitet worden war.

Im ersten Fall hatte der Fabrikant einen größeren Posten Japon 8 m/m und 9½ m/m zum Rongeantfärben und Ausrüsten an eine Färberei überwiesen. Die Ware wurde alsdann bedruckt (weiße Punkte) und die Färberei lieferte wieder die Fertigausrüstung, wobei sie den Ausfall dem ihr unterbreiteten Bestellmuster gemäß zugesichert hatte. Die Ware fiel jedoch weich und lappig aus und es wurde infolgedessen ein Teil der Stücke zur „Refaisage" zurückgenommen. Auch nach dieser Behandlung waren die Stücke jedoch nicht einwandfrei, indem sie stark schoben und der Stoff bei der Verarbeitung zu Krawatten an den Nähstellen riß. Während der Fabrikant die Färberei für den Schaden verantwortlich machte, erklärte diese, daß der Auftraggeber die Ware seinerzeit ohne Vorbehalt übernommen habe und daß sich die Begründetheit der Reklamationen der Abnehmer des Fabrikanten nicht nachweisen lasse. Die Prüfung der dem Schiedsgericht als unverkäuflich bezeichneten Ware ergab, daß mehrere Stücke tatsächlich stark schoben und daß die Ausrüstung dem Bestellmuster nicht entsprach. Das Schiedsgericht hob jedoch hervor, daß bei Twill ein gewisses Schieben in der Natur des Gewebes liege und lehnte die Auffassung des Fabrikanten, als ob es sich hier um einen verborgenen Fehler handle, der nur bei der Verarbeitung der Ware zum Vorschein komme, als unrichtig ab. Der Fabrikant hätte infolgedessen bei der Abnahme der Stücke einen schrift-